



Vom 21. März 1991 (GVBl. S.89),
geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1992 (GVBl. S.229), BS 213-50-4

Feuerwehrverordnung (FwVO)

RheinlandPfalz



Ministerium des Innern und für Sport



Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Organisation der Feuerwehr

- § 1 Aufstellung der Gemeindefeuerwehr
- § 2 Gliederung
- § 3 Einrichtungen und Ausstattung mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen
- § 4 Persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen, Funktionsbezeichnungen und Dienstgrade

Zweiter Abschnitt

Überörtliche Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz

- § 5 Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen
- § 6 Planung
- § 7 Kosten
- § 8 Beteiligung der Gemeinden

Dritter Abschnitt

Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und Kreisausbildern

- § 9 Allgemeines, Ausbildungsinhalte
- § 10 Ausbildung zum Truppmann
- § 11 Ausbildung zum Truppmann in einer bestimmten Facheinheit
- § 12 Ausbildung zum Truppführer
- § 13 Ausbildung zum Gruppenführer
- § 14 Ausbildung zum Zugführer
- § 15 Ausbildung zum Führer von Verbänden und zum Wehrleiter
- § 16 Ausbildung für Sonderfunktionen
- § 17 Durchführung der Ausbildung
- § 18 Nachweis der Ausbildung



Vierter Abschnitt

Bestellung von ehrenamtlichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr, Feuerwehr-Fachberatern, Feuerwehrärzten, Stadt- und Kreisfeuerwehrinspektoren, Kreisjugendfeuerwehrwarten, Kreisausbildern, Ausbildern in kreisfreien Städten und Kreisgerätewarten

- § 19 Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr
- § 20 Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis
- § 21 Feuerwehr-Fachberater, Feuerwehrärzte
- § 22 Kreisfeuerwehrinspektoren § 23 Kreisjugendfeuerwehrwarte
- § 24 Kreisausbilder, Ausbilder in kreisfreien Städten und Kreisgerätewarte

Fünfter Abschnitt

Ausbildung und Bestellung von hauptamtlichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind

- § 25 **Ausbildung und Bestellung**

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Änderung der Werkfeuerwehrverordnung
- § 28 Inkrafttreten



Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 bis 9 und Abs. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247, BS 213-50) wird - hinsichtlich des § 27 im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr; der Ministerin für Soziales, Familie und Sport und dem Minister für Umwelt und Gesundheit - verordnet:

Erster Abschnitt

Organisation der Feuerwehr

§1 Aufstellung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.
- (2) Der Zuständigkeitsbereich der Gemeindefeuerwehr ist in Ausrückebereiche zu unterteilen, soweit dies zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit erforderlich ist.
- (3) Bei Verbandsgemeinden ist für Brandgefahren in der Regel das Gebiet der Ortsgemeinde Ausrückebereich.

§ 2 Gliederung

- (1) Entsprechend den in der Gemeinde vorhandenen Gefahrenrisiken ist die Feuerwehr in Facheinheiten und taktische Einheiten zu gliedern.
- (2) Facheinheiten sind insbesondere für folgende Bereiche zu bilden:
 1. Brandschutz,
 2. Technischer Dienst,
 3. Gefahrstoffe,
 4. Wasserschutz,
 5. Führungsdienst.
- (3) Taktische Einheiten sind der Trupp, die Staffel, die Gruppe, der Zug und der Verband. Trupps, Staffeln und Gruppen verschiedener Fachbereiche können zu gemischten Zügen zusammengefasst werden. Erforderlichenfalls sind gemischte Verbände zu bilden.
- (4) Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können in eine Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden.



§ 3 Einrichtungen und Ausstattung mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

(1) Jede Gemeinde hat eine Einrichtung zur Alarmierung und Führung (Feuerwehreinsatzzentrale) vorzuhalten. Für die Wartung und Pflege von Schlauchmaterial, Atemschutzgeräten und weiteren Sonderausrüstungen, insbesondere für solche, für die wiederkehrende Überprüfungen vorgeschrieben sind, können gemeinsame Einrichtungen betrieben oder Einrichtungen des Landkreises genutzt werden.

(2) Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt. Die Gemeinde ordnet - wenn hiervon die überörtliche Gefahrenabwehr betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Landkreis - jeden Ausrückebereich in eine der nachfolgenden, in der Anlage 1 näher beschriebenen Risikoklassen ein:

1. Brandgefahren B 1 bis B 5,
2. Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse T 1 bis T 5,
3. Gefahren durch Gefahrstoffe (ohne radioaktive Stoffe) G 1 bis G 5,
4. Gefahren durch radioaktive Stoffe R 1 bis R 5,
5. Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer W1 bis W5.

Die Einordnung in eine Risikoklasse richtet sich nicht nach Einzelobjekten, sondern in der Regel nach der Gesamtstruktur im Ausrückebereich entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien.

(3) Als Mindestbedarf müssen in der Regel innerhalb der Einsatzgrundzeit von acht Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 1, innerhalb von 15 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 2 und innerhalb von 25 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 3 eingesetzt werden können.

(4) Den Mindestbedarf der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten; der Mindestbedarf der Stufen 2 und 3 kann auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Jede Gemeinde muss mindestens einen Einsatzleitwagen (RP), ein Löschgruppenfahrzeug 8/6 und einen Rüstwagen 1 bereithalten. Städte mit Berufsfeuerwehren haben mindestens die für die Risikoklasse 5 erforderlichen Fahrzeuge und Sonderausrüstungen bereitzuhalten.

(5) Für Gefahrenlagen besonderer Art sind weitere notwendige Geräte und Materialien bereitzuhalten, die nicht zur Normausstattung oder sonstigen anerkannten Ausstattung der Fahrzeuge gehören oder auf diesen nicht ständig in ausreichender Menge mitgeführt werden.

(6) Den Gemeindefeuerwehren müssen geeignete, ausgebildete Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel sowie Gerätewarte für die Prüfung, Wartung und Pflege der sonstigen Ausrüstung zur Verfügung stehen.



**§ 4 Persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen,
Funktionsbezeichnungen und Dienstgrade**

(1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehren, die Kreisfeuerwehrinspektoren, Kreisausbilder, Kreisgerätewarte und die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der kreisfreien Städte und des Landes tragen bei Einsätzen und Übungen Feuerwehr-Schutzkleidung. Hierfür sind sie auszustatten mit:

1. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz,
2. Arbeitsmütze,
3. Feuerwehr-Schutzanzug, bestehend aus Jacke, Hose und Pullover oder Weste,
4. Schutzhandschuhen,
5. Feuerwehrschielwerk (Feuerwehrtiefel),
6. Überjacke und Kopfbedeckung, die gegen besondere Witterungseinflüsse schützen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen tragen bei anderen dienstlichen Veranstaltungen einen Feuerwehr-Dienstanzug. Hierfür sind die männlichen Feuerwehrangehörigen auszustatten mit Mütze, Hemd, Binder, Hose und Jacke. Die weiblichen Feuerwehrangehörigen sind auszustatten mit Käppi, Bluse, Jacke, Rock oder Hose. Zum Feuerwehr-Dienstanzug können ein Mantel oder ein Anorak getragen werden. Der Feuerwehr-Dienstanzug für weibliche Feuerwehrangehörige kann darüber hinaus durch eine Umhängetasche ergänzt werden. Auf dem Feuerwehr-Dienstanzug und der Feuerwehr-Schutzkleidung können Dienstgrad- und Funktionsabzeichen getragen werden.

(3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr tragen Jugendfeuerwehr-Dienstkleidung. Hierfür sind sie auszustatten mit Jugendfeuerwehrhelm, Käppi, Jacke, Hose, Leibriemen und Schutzhandschuhen. Zur Jugendfeuerwehr-Dienstkleidung können ein Anorak und Feuerwehrschielwerk (Feuerwehrtiefel) getragen werden.

(4) Die Führung von Funktionsbezeichnungen und Dienstgraden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind, und der Kreisfeuerwehrinspektoren erfolgt gemäß Anlage 3.

Zweiter Abschnitt

Überörtliche Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz

§ 5 Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen

(1) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBKG sind solche, die

1. nicht in jeder Gemeinde, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen,
2. zusätzlich für Gefahren größeren Umfangs in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt bereitgehalten werden müssen.



(2) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen zur jederzeitigen Entgegennahme von Hilfeersuchen und zur Alarmierung, die auch im Zusammenwirken mit anderen Aufgabenträgern vorgehalten werden können,
2. Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen und Ausrüstungen,
3. Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen, die von den Landkreisen durchzuführen sind,
4. Einsatzleitwagen 2, Tanklöschfahrzeuge 24/48, Schlauchwagen 2000, Rüstwagen 2, Gerätewagen Atem- und Strahlenschutz, Messtruppfahrzeuge - Gefahrstoffe, Gerätewagen Gefahrstoffe 1 (RP), Gerätewagen Gefahrstoffe 2, Dekontaminations- und Transportfahrzeuge, Mehrzweckboote und Hubrettungsfahrzeuge DL (DLK) 18-12 und DL (DLK) 23-12, mobile Lautsprecheranlagen.

(3) Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind insbesondere:

1. Einrichtungen zur Alarmierung und Führung im Rahmen des Katastrophenschutzes,
2. Schaummittel, Geräte und Material für technische Hilfe und zum Schutz vor Gefahrstoffen, Beleuchtungsanlagen, Schmutzwasser- und Schlammumpfen, Waldbrandgeräte, Hochwasserschutz- und Ausrüstungen sowie Reserven für Ausrüstungen und Verbrauchsgüter.

§ 6 Planung

Der Landkreis bestimmt im Benehmen mit den Gemeinden, soweit eine Gemeinde unmittelbar betroffen ist, mit deren Einvernehmen, die Standorte der in § 5 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen. Diese sind so zu wählen, dass die in § 3 Abs. 3 genannten Zeiten in der Regel eingehalten werden können. Hierbei sind auch die Standorte baulicher Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen in benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten zu berücksichtigen. In die Planung sind auch die vom Land zentral vorgehaltenen Einrichtungen und Ausrüstungen mit einzubeziehen.

§ 7 Kosten

Der Landkreis trägt für die in § 5 bezeichneten. baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen die Kosten der Beschaffung, Unterstellung und Unterhaltung, soweit sich aus § 8 nichts anderes ergibt. Darüber hinaus trägt der Landkreis auch die Kosten der Aufwandsentschädigung für die Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes und deren Stellvertreter nach § 20.



§ 8 Beteiligung der Gemeinden

(1) Der Landkreis kann die von ihm beschafften baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen einer Gemeinde überlassen, sofern diese sich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet, die überlassenen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz bereitzustellen.

(2) Der Landkreis kann mit einer kreisfreien Stadt oder einer Gemeinde, die nach § 3 zur Bereitstellung einer oder mehrerer der in § 5 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen verpflichtet ist, vereinbaren, dass diese gemeinsam mit dem Landkreis oder an seiner Stelle die bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen auch für Zwecke des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes bei angemessener Kostenregelung bereitstellt.

Dritter Abschnitt

Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und Kreisausbildern

§ 9 Allgemeines, Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung besteht aus

1. dem Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang,
2. der fachspezifischen Ausbildung,
3. der Ausbildung im Rahmen der Einheit,
4. der Ausbildung für Sonderfunktionen,
5. der Ausbildung für Führungskräfte.

(2) Art und Umfang der Ausbildung richten sich nach den Aufgaben der Facheinheit, in der der Feuerwehrangehörige tätig ist, und nach der Funktion, die er wahrnimmt. Jeder Feuerwehrangehörige soll unabhängig von dem Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang, der Ausbildung für Sonderfunktionen und Führungskräfte und sonstigen Lehrgangsmäßigen Ausbildungen im Jahr mindestens 40 Stunden Ausbildungsdienst leisten.

(3) Die Ausbildung ist insbesondere auszurichten auf

1. die Rettung von Menschen,
2. die Rettung von Tieren,
3. die Bekämpfung von Bränden,
4. die Leistung technischer Hilfe,
5. die Bekämpfung von Umweltgefahren,
6. die Mitwirkung im vorbeugenden Gefahrenschutz.



§ 10 Ausbildung zum Truppmann

(1) Ziel der Ausbildung zum Truppmann ist die Befähigung zum Einsatz in einem Trupp, einer Staffel oder einer Gruppe. Sie besteht aus einem mindestens 70 Stunden dauernden Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang, der sich über alle Aufgabenbereiche der Feuerwehr erstreckt, und einer mindestens zweijährigen Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst. Der Träger der Feuerwehr kann die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr bis zu einem Jahr anrechnen.

(2) Der Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang soll zu Beginn der Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst durchgeführt werden.

(3) Über die Anerkennung einer vergleichbaren Ausbildung entscheidet der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Landesfeuerwehrschule.

§ 11 Ausbildung zum Truppmann in einer bestimmten Facheinheit

Für die Tätigkeit als Truppmann in einer bestimmten Facheinheit ist über die Ausbildung nach § 10 hinaus eine Zusätzliche Ausbildung im Rahmen eines mindestens 35 Stunden dauernden Fachlehrgangs erforderlich. Bestimmte Facheinheiten sind insbesondere Gefahrstoffzüge, Einheiten des Technischen Dienstes und des Führungsdienstes. Die Ausbildung wird nach Abschluss der mindestens zweijährigen Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst durchgeführt. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Ausbildung zum Truppführer

Ziel der Ausbildung zum Truppführer ist die Befähigung zu fachlich richtigem und selbständigem Handeln nach Auftrag innerhalb einer Staffel oder einer Gruppe. Die Ausbildung dauert mindestens 35 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13 Ausbildung zum Gruppenführer

Ziel der Ausbildung zum Gruppenführer ist die Befähigung zum Führen eines Trupps als selbständiger taktischer Einheit, einer Staffel oder einer Gruppe. Die Ausbildung dauert mindestens 70 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Ausbildung zum Zugführer

Ziel der Ausbildung zum Zugführer ist die Befähigung zum selbständigen Führen eines Zugs. Die Ausbildung dauert mindestens 70 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.



§ 15 Ausbildung zum Führer von Verbänden und zum Wehrleiter

(1) Ziel der Ausbildung zum Führer von Verbänden ist die Befähigung zum selbständigen Führen von Verbänden, die sich aus verschiedenen Facheinheiten zusammensetzen können. Die Ausbildung dauert mindestens 35 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Zugführer.

(2) Ziel der Ausbildung zum Wehrleiter ist die Befähigung zum Führen einer Feuerwehr in organisations- und verwaltungsmäßiger Hinsicht. Die Ausbildung dauert mindestens 16 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Führer von Verbänden.

(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16 Ausbildung für Sonderfunktionen

(1) Für Sonderfunktionen ist eine zusätzliche Ausbildung durchzuführen. Sonderfunktionen sind insbesondere Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart, Maschinist, Gerätewart, Sprechfunker, Kreisausbilder und Ausbilder in einer Gemeinde oder kreisfreien Stadt. Sonderfunktionen nehmen auch die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung sowie die Feuerwehrangehörigen wahr, die Informations- und Kommunikationsmittel bedienen, warten und pflegen.

(2) Voraussetzung für die Ausbildung zum

1. Atemschutzgerätewart ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer und zum Atemschutzgeräteträger,
2. Gerätewart ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer und in der Regel zum Maschinisten,
3. Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung ist in der Regel die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer,
4. Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel ist in der Regel die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer,
5. Kreisausbilder und Ausbilder in einer Gemeinde oder kreisfreien Stadt ist in der Regel die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer; dies gilt nicht für Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Feuerwehrausbildung, die keine Feuerwehrangehörigen sind.

(3) § 10 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Kreisausbildern der Landrat im Einvernehmen mit der Landesfeuerweherschule über die Anerkennung entscheidet.



§ 17 Durchführung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung im Rahmen der mindestens zweijährigen Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst nach § 10 Abs. 1 Satz 2 wird in der Gemeinde in der Regel durch den Einheitsführer durchgeführt.
- (2) Für den Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang nach § 10 Abs. 1 Satz 2, die Ausbildung nach § 12 und die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger, Maschinisten und Sprechfunker nach § 16 Abs. 1 sollen sich die Träger der Feuerwehr der auf Kreisebene angebotenen Lehrgänge bedienen, die durch Kreisausbilder durchgeführt werden. In kreisfreien Städten wird diese Ausbildung durch eigene Ausbilder durchgeführt.
- (3) Im übrigen wird die Ausbildung Lehrgangsmäßig an der Landesfeuerweherschule, einer gleichwertigen Einrichtung oder als Außenlehrgang der Landesfeuerweherschule durchgeführt.
- (4) Die Ausbildungsabschnitte für eine Funktion sollen innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der betreffenden Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 18 Nachweis der Ausbildung

- (1) Mit Abschluss jeder Ausbildung ist festzustellen, ob der Teilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nach § 17 Abs. 1 wird vom Wehrleiter festgestellt. Der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung nach § 17 Abs. 2 wird durch den Wehrleiter und den Kreisfeuerwehrinspekteur, in kreisfreien Städten durch den Stadtfeuerwehrinspekteur, oder deren Beauftragte festgestellt.
- (3) Bei einer Ausbildung nach § 17 Abs. 3 haben der Leiter der Landesfeuerweherschule, der Leiter einer gleichwertigen Einrichtung oder deren Beauftragte die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme zu bescheinigen. Der erfolgreiche Ausbildungsabschluss wird nach Vorliegen aller für den jeweiligen Ausbildungsabschluss erforderlichen Lehrgangsnachweise durch den Wehrleiter festgestellt. Der erfolgreiche Ausbildungsabschluss für Kreisausbilder und Kreisgerätewarte wird durch den Kreisfeuerwehrinspekteur festgestellt.
- (4) Sofern der Nachweis nach den Absätzen 2 und 3 nicht erbracht wird, ist eine Wiederholung der Ausbildung oder einzelner Ausbildungsabschnitte möglich.



Vierter Abschnitt

Bestellung von ehrenamtlichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr, Feuerwehr-Fachberatern, Feuerwehrärzten, Stadt- und Kreisfeuerwehrinspektoren, Kreisjugendfeuerwehrwarten, Kreisausbildern, Ausbildern in kreisfreien Städten und Kreisgerätewarten

§19 Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind die Wehrleiter, Wehrführer, Führer und Unterführer. Führer sind die Zugführer und die Führer von Verbänden. Unterführer sind die Truppführer von selbständigen taktischen Einheiten und die Gruppenführer.
- (2) Zur ehrenamtlichen Führungskraft darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Ausbildung nach den §§ 13 bis 15 erfolgreich abgeschlossen hat. Zum Führer eines Trupps als selbständiger taktischer Einheit darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung zum Gruppenführer nach § 13 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Zum Wehrführer darf nur bestellt werden, wer, falls die gerätebezogene Stärke
 1. die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt, die Ausbildung zum Gruppenführer,
 2. die Stärke eines erweiterten Zugs nicht übersteigt, die Ausbildung zum Zugführer,
 3. die Stärke eines erweiterten Zugs übersteigt, die Ausbildung zum Führer von Verbänden erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Zum Stadtfeuerwehrinspekteur darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung zum Wehrleiter erfolgreich abgeschlossen und einen Lehrgang über Führen im Katastrophenschutz an der Katastrophenschutzschule des Bundes oder einen entsprechenden Lehrgang an einer gleichwertigen Einrichtung erfolgreich besucht hat. Dies gilt nicht für Beamte des gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.
- (5) Feuerwehrangehörige, die vorübergehend mit der Wahrnehmung einer der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Führungsfunktionen beauftragt werden, sollen mindestens eine Ausbildung für die darunter liegende Funktion erfolgreich abgeschlossen haben. Die Dauer dieser Tätigkeit soll zwei Jahre nicht überschreiten.
- (6) Die Stellvertreter der ehrenamtlichen Führungskräfte müssen die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die vorübergehende Wahrnehmung einer Stellvertreterfunktion ohne erfolgreichen Abschluss der zugehörigen Ausbildung soll zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll nur Feuerwehrangehörigen übertragen werden, die mindestens die Ausbildung für die darunter liegende Funktion erfolgreich abgeschlossen haben.



§ 20 Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis

(1) Wird eine Einheit des Katastrophenschutzes von einer Gemeinde gestellt, bestellt der Landrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister den Führer dieser Einheit und dessen Stellvertreter. Der Kreisfeuerwehrinspekteur und der Wehrleiter sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.

(2) Wird eine Einheit des Katastrophenschutzes von mehreren Gemeinden gestellt, bestellt der Landrat im Einvernehmen mit den betreffenden Bürgermeistern den Führer dieser Einheit und dessen Stellvertreter. Der Kreisfeuerwehrinspekteur und die betreffenden Wehrleiter sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.

(3) § 14 Abs. 5 Satz 2 LBKG gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch der Kreisfeuerwehrinspekteur, die betreffenden Bürgermeister und Wehrleiter anzuhören sind.

§ 21 Feuerwehr-Fachberater, Feuerwehrärzte

(1) Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr können von den Aufgabenträgern zum Feuerwehr-Fachberater, insbesondere für den Bereich Gefahrstoffe, oder zum Feuerwehrarzt bestellt werden. Die Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte werden in der Gemeinde vom Bürgermeister, im Landkreis vom Landrat bestellt; der Wehrleiter oder der Kreisfeuerwehrinspekteur sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.

(2) Der Feuerwehr-Fachberater hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitarbeit bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen,
2. Beratung und fachliche Unterstützung, insbesondere bei der Alarm- und Einsatzplanung, bei Übungen und im Einsatz.

(3) Für den Feuerwehrarzt gilt Absatz 2 entsprechend. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. ärztliche Hilfe an der Einsatzstelle,
2. Gesundheitsfürsorge für die Feuerwehrangehörigen.

(4) § 9 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Funktionen nach den §§ 10 bis 16 und 22 können Feuerwehr-Fachberatern und Feuerwehrärzten nur dann übertragen werden, wenn sie die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben; § 10 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 gelten entsprechend. § 16 Abs. 2 Nr. 5 Halbsatz 1 gilt nicht für Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte, die zu Kreisausbildern und Ausbildern in Gemeinden oder kreisfreien Städten bestellt werden.

(5) Für Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte, die keinen Einsatzdienst leisten, findet § 12 Abs. 1 Satz 2 LBKG keine Anwendung.



§ 22 Kreisfeuerwehrinspektore

Für die Bestellung zum Kreisfeuerwehrinspekteur und dessen Stellvertreter gelten § 16 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

§ 23 Kreisjugendfeuerwehrwarte

Der Landrat bestellt einen Kreisjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter; der Kreisfeuerwehrinspekteur, die Wehrleiter und die Jugendfeuerwehrwarte sollen hierzu Vorschläge unterbreiten. Der Landrat kann den Kreisjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter aus wichtigem Grund nach Anhörung des Kreisfeuerwehrinspektors, der Wehrleiter und der Jugendfeuerwehrwarte von ihrer Funktion entbinden.

§ 24 Kreisausbilder, Ausbilder in kreisfreien Städten und Kreisgerätewarte

(1) Kreisausbilder und Ausbilder in kreisfreien Städten sind insbesondere für die Fachgebiete Brandschutz, Atemschutz, Schutz vor Gefahrstoffen (ohne radioaktive Stoffe), Strahlenschutz, technische Hilfe, Wasserschutz, Feuerwehrfahrzeuge und -pumpen, Fernmeldewesen sowie Datenverarbeitung zu bestellen. Für mehrere Fachgebiete kann ein Kreisausbilder oder ein Ausbilder in einer kreisfreien Stadt bestellt werden. Die Anzahl der Kreisausbilder und Ausbilder in kreisfreien Städten richtet sich nach Art und Umfang der Ausbildung.

(2) Der Landrat bestellt Kreisausbilder und Kreisgerätewarte. Der Kreisfeuerwehrinspekteur soll hierzu Vorschläge unterbreiten.

(3) Zum Kreisausbilder, Ausbilder in einer kreisfreien Stadt und zum Kreisgerätewart darf nur bestellt werden, wer die zusätzliche Ausbildung nach § 16 erfolgreich abgeschlossen hat.

Fünfter Abschnitt

Ausbildung und Bestellung von hauptamtlichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind

§ 25 Ausbildung und Bestellung

Zur hauptamtlichen Führungskraft darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Ausbildung nach den §§ 13 bis 15 und 19 Abs. 4 und eine zusätzliche Ausbildung in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften erfolgreich abgeschlossen hat. Über die zusätzliche Ausbildung und über Ausnahmen entscheidet der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Landesfeuerweherschule.



Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsbestimmungen

- (1) Angehörige von Einheiten nach § 4 Abs. 2 LBKG, die in die Feuerwehr eingeordnet werden oder eingeordnet worden sind, müssen den Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang nicht nachholen.
- (2) Vorhandene Fahrzeuge und Sonderausrüstungen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, können weiter verwendet werden.

§ 27 (Änderungsbestimmung) (Änderung der Werkfeuerwehrverordnung)

Die Werkfeuerwehrverordnung vom 8. April 1987 (GVBl. S. 110, BS 213-50-8) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 1 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 2 und 3 Abs. 6 der Feuerwehrverordnung (FwVO) vom 21. März 1991 (GVBl. S. 89, BS 213-50-4) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“
2. § 2 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„(2) § 4 Abs. 1 FwVO gilt entsprechend.
(3) Wenn über die Feuerwehr-Schutzkleidung hinaus ein Feuerwehr-Dienstanzug getragen wird, muss dieser § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 6 FwVO mit der Maßgabe entsprechen, dass Dienstgrad- und Funktionsabzeichen entsprechend der vergleichbaren Funktion in Gemeindefeuerwehren getragen werden sollen.“
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die Ausbildung von nebenberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen gelten die §§ 9 bis 18 FwVO entsprechend.“
4. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Bestellung zum nebenberuflichen Führer und Unterführer sowie deren Stellvertreter gilt § 19 Abs. 2, 5 und 6 FwVO entsprechend, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.
(2) Zum nebenberuflichen Leiter einer Werkfeuerwehr und zu dessen Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung zum Führer von Verbänden nach § 15 Abs. 1 FwVO erfolgreich abgeschlossen hat; § 19 Abs. 5 und 6 FwVO gilt entsprechend.“
5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchst. a wird die Verweisung „§ 6 der Ausbildungs- und Bestellungsverordnung- Feuerwehr“ durch die Verweisung „§ 13 FwVO“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchst. a wird die Verweisung „§ 7 der Ausbildungs- und Bestellungsverordnung- Feuerwehr“ durch die Verweisung „§ 14 FwVO“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 Buchst. a und b werden die Worte „Leiter einer Feuerwehr nach § 8 Abs. 3 der Ausbildungs- und Bestellungsverordnung- Feuerwehr“ jeweils durch die Worte „Führer von Verbänden nach § 15 Abs. 1 FwVO“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 der Ausbildungs- und Bestellungsverordnung- Feuerwehr“ durch die Verweisung „§ 18 FwVO“ ersetzt.

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.
Feuerwehrverordnung (FwVO – RLP)



§ 28 Inkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) (Aufhebungsbestimmung)

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Organisationsverordnung- Feuerwehr vom 23. Dezember 1975
(GVBl. 1976 S.25, BS 213-50-5),
2. die Ausbildungs- und Bestellungsverordnung- Feuerwehr vom 31. März 1977
(GVBl. S. 121, BS 213-50-6),
3. die Dienstkleidungs- und Dienstgradabzeichenverordnung- Feuerwehr vom
31. März 1977 (GVBl. S. 124, BS 213-50-7),
4. die Überörtliche Gefahrenabwehr-Verordnung vom 17. Mai 1979
(GVBl. S.135, BS 213-50-10).

Mainz, den 21. März 1991

Der Minister des Innern Rudi Geil

*** verkündet am 28.3.1991**



Anlage 1

(zu § 3 Abs. 2)

Risikoklassen

Brandgefahren

Risikoklassen B 1 bis B 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

- B 1 Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.
- B 2 Gebäude mit 3 bis 5 Vollgeschossen, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m² Geschossfläche, Lagerplätze über 1.500 m², Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.
- B 3 Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen, Heime, Warenhäuser, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1.500 m² Geschossfläche, normaler Durchgangsverkehr.
- B 4 Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10.000 m² Geschossfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.
- B 5 Großstadtkerngebiet Mineralö Raffinerien, Verkehrsknotenpunkt.

Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse

Risikoklassen T 1 bis T 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

- T1 Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.
- T2 Gebäude mit 3 bis 5 Vollgeschossen, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m² Geschossfläche, Lagerplätze über 1.500 m², Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten), geringer Durchgangsverkehr.
- T 3 Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen, Heime, Warenhäuser, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1.500 m² Geschossfläche, normaler Durchgangsverkehr.
- T 4 Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10.000 m² Geschossfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.
- T 5 Großstadtkerngebiet, Mineralö Raffinerien, Verkehrsknotenpunkt.



Gefahren durch Gefahrstoffe (ohne radioaktive Stoffe)

Risikoklassen G 1 bis G 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

- G 1 Keine besondere Gefährdung, Ortsverkehr.
- G 2 Werkstätten und Betriebe, in denen Gefahrstoffe verwendet oder vertrieben werden, einschließlich örtlicher Düngemittel- und Pflanzenschutzmittellagerplätze, sofern diese Anlagen nicht der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S.625) unterliegen, geringer Durchgangsverkehr.
- G 3 Industriebetriebe, in denen Gefahrstoffe verwendet werden, Transportanlagen und Umschlagplätze für Gefahrstoffe, Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, Trinkwassereinzugsgebiete, normaler Durchgangsverkehr.
- G 4 Mineralö Raffinerien, Großtanklager, Industriebetriebe zur Herstellung und Verarbeitung von Gefahrstoffen (mit Werkfeuerwehr), großer Durchgangsverkehr.
- G 5 Mineralö Raffinerien, Großtanklager, Industriebetriebe zur Herstellung und Verarbeitung von Gefahrstoffen (ohne Werkfeuerwehr), Verkehrsknotenpunkt.

Gefahren durch radioaktive Stoffe

Risikoklassen R 1 bis R 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

- R 1 Keine Anlagen mit radioaktiven Präparaten.
- R 2 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe I für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1.
- R 3 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe II für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1.
- R 4 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe III für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1, jedoch ohne Anlagen nach den §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428).
- R 5 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe III für radioaktive Stoffe. gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1.



Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer

Risikoklassen W 1 bis W 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

W 1 Keine Gewässer.

W 2 Kiesgruben, Flüsse und Seen ohne Schifffahrt, Wassersportanlagen.

W 3 Sport- und Freizeitschifffahrt.

W 4 Binnenschifffahrt (Rhein, Mosel, Lahn, Saar), Flusshäfen, Hafenanlagen, Industrieanlagen am Ufer.

W 5 Ölhäfen, Hafenanlagen mit großem Güterumschlag.



Anlage 2

(zu § 3 Abs. 3 und 4)

Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen *)

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Brand- gefahren (B)	Stufe 1	TSF (TSA) (TSF-W), vierteilige Steckleiter	LF8/6 (TSF-W, TSF), DL (DLK) 12-9 (AL16/4)	LF8/6 (TSF-W, TSF), TLF16/24 (LF16/12), DL (DLK) 18-12, ELW (RP)	LF16/12 (LF8/6), TLF16/24 (LF16/12), DL (DLK) 23-12, ELW (RP)	LF16/12, LF16/12 (LF8/6), TLF24/48, DL (DLK) 23-12, ELW2
	Stufe 2	LF8/6 (TSF-W, TSF), ELW (RP)	LF8/6 (TSF-W, TSF), TLF16/24 (LF16/12), ELW (RP)	LF8/6	LF16/12 (LF8/6), TLF16/24 (LF16/12), TLF24/48	LF16/12, LF16/24 (LF16/12), GW-AS, DL (DLK) 23-12, SW2000 (2 SW1000 RP)
	Stufe 3	LF8/6 (TSF-W, TSF), TLF16/24 (LF16/12), SW2000 (2 SW1000 RP)	LF8/6 (TSF-W, TSF), TLF16/24 (LF16/12), SW2000 (2 SW1000 RP)	TLF24/48, GW-AS, SW2000 (2 SW1000 RP)	GW-AS, DL (DLK) 23-12, SW2000 (2 SW1000 RP), ELW2	LF16/12, TLF24/48, DL (DLK) 23-12, ELW3

*) Die in Klammern gesetzte Ausrüstung kann alternativ vorgehalten werden. Die durch Kommata getrennten Ausrüstungen sind nebeneinander bereitzuhalten.



Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen *)

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse (T)		Ausrüstung wie unter B, zusätzlich:				
	Stufe 1	Keine zusätzliche Ausrüstung	örtliche Beladung für techn. Hilfeleistungen (RW1)	RW1	RW2	RW2
	Stufe 2	RW 1, MTW mit Laderaum	RW1 (falls nicht bereits in Stufe 1 vorhanden), MTW mit Laderaum	RW 1, MTW mit Laderaum	RW 1, MTW mit Laderaum	RW 1, MTW mit Laderaum LKW 7,5 t zGG, KW
	Stufe 3	RW2	RW2	RW2, LKW 7,5 t zGG	LKW 7,5 t zGG	RW1 (RW2)

*) Die in Klammern gesetzte Ausrüstung kann alternativ vorgehalten werden. Die durch Kommata getrennten Ausrüstungen sind nebeneinander bereitzuhalten.

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.
Feuerwehrverordnung (FwVO – RLP)



Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen *)

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Gefahren durch Gefahrstoffe (ohne radioaktive Stoffe) (G)		Ausrüstung wie unter B und T, zusätzlich:				
	Stufe 1	keine zusätzliche Ausrüstung	Hilfesatz für unaufschiebbare Erstmaßnahmen	Hilfesatz für unaufschiebbare Erstmaßnahmen	MeF-G, GW-G2, mobile Lautsprecheranlage	MeF-G, GW-G2, GW-AS, DTF, mobile Lautsprecheranlage
	Stufe 2	Hilfesatz für unaufschiebbare Erstmaßnahmen	GW-G1 (RP), mobile Lautsprecheranlage	MeF-G, GW-G1 (RP), mobile Lautsprecheranlage	GW-AS, DTF	GW-G1 (RP)
	Stufe 3	MeF-G, GW-G1 (RP), GW-AS, DTF, mobile Lautsprecheranlage	MeF-G, GW-G2, GW-AS, DTF	GW-G2, GW-AS, DTF	GW-G1 (RP)	

*) Die in Klammern gesetzte Ausrüstung kann alternativ vorgehalten werden. Die durch Kommata getrennten Ausrüstungen sind nebeneinander bereitzuhalten.



Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen *)

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Gefahren durch radioaktive Stoffe (R)		Ausrüstung wie unter B und T, zusätzlich:				
	Stufe 1	keine zusätzliche Ausrüstung	keine zusätzliche Ausrüstung	MeF-G (GW-AS)	MeF-G, GW-AS, mobile Lautsprecheranlage	MeF-G, GW-AS, mobile Lautsprecheranlage
	Stufe 2	keine zusätzliche Ausrüstung	MeF-G (GW-AS), mobile Lautsprecheranlage	GW-AS (MeF-G), mobile Lautsprecheranlage	DTF	DTF
	Stufe 3	MeF-G (MeF-S) (GW-AS), mobile Lautsprecheranlage	GW-AS (MeF-G)	DTF	GW-G1 (RP), GW-G2, ELW (RP)	GW-G1 (RP), GW-G2, ELW (RP)
Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer (W)	Stufe 1	Keine besondere Ausrüstung	RTB1	RTB3, Feuerwehrfahrzeug mit 5 t Seilwinde	RTB3, Feuerwehrfahrzeug mit 5 t Seilwinde	RTB3, MZB, Feuerwehrfahrzeug mit 5 t Seilwinde
	Stufe 2	keine besondere Ausrüstung	RTB1, Feuerwehrfahrzeug mit 5 t Seilwinde	RTB3	MZB	RTB3
	Stufe 3	keine besondere Ausrüstung		MZB		

*) Die in Klammern gesetzte Ausrüstung kann alternativ vorgehalten werden. Die durch Kommata getrennten Ausrüstungen sind nebeneinander bereitzuhalten.



noch Anlage 2

(zu § 3 Abs. 3 und 4)

Es bedeuten (alphabetisch aufgeführt):

AL	Anhängeleiter
DL	Drehleiter
DLK	Drehleiter mit Korb
DTF	Dekontaminations- und Transportfahrzeug
ELW	Einsatzleitwagen
GW-AS	Gerätewagen Atem- und Strahlenschutz
GW-G	Gerätewagen Gefahrstoffe
KW	Kranwagen
LF	Löschgruppenfahrzeug
LKW	Lastkraftwagen
MeF-G	Messtruppfahrzeug-Gefahrstoffe
MeF-S	Messtruppfahrzeug-Strahlenschutz
MTW	Mannschaftstransportwagen
MZB	Mehrzweckboot
RP	Ausführung Rheinland-Pfalz
RTB	Rettungsboot
RW	Rüstwagen
SW	Schlauchwagen
TLF	Tanklöschfahrzeug
TSA	Tragkraftspritzenanhänger
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter
zGG	zulässiges Gesamtgewicht

Ausrüstung mit Feuerwehrsicherheitsgurten

Auf den Fahrzeugen sind Feuerwehrsicherheitsgurte in der Anzahl bereitzuhalten, die der Hälfte der gerätebezogenen Mannschaftsstärke entspricht. Gerätebezogene Mannschaftsstärke ist die Personalstärke, die erforderlich ist, um alle fahrbaren Geräte (Löschfahrzeuge, Schlauchwagen, Gerätewagen, Drehleitern, Anhängeleitern, sonstige Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger) zu gleicher Zeit ordnungsgemäß einsetzen zu können. Ausgenommen sind solche Fahrzeuge, die nur alternativ eingesetzt werden können. Hier ist nur das Gerät in Ansatz zu bringen, das die größere Personalstärke erfordert.



Mindestbedarf an umluftunabhängigen Atemschutzgeräten für alle Gefahrenbereiche

Risikoklassen	1	2	3	4	5
Stufe 1	4	4	8	8	12
Stufe 2	8	8	12	20	20
Stufe 3	12	12	24	28	36

Die Anzahl der Atemschutzmasken mit Filter in Tragbüchsen muss der Hälfte der gerätebezogenen Mannschaftsstärke entsprechen. Zusätzlich müssen in jeder Gemeinde mindestens 20 Sätze vorgehalten werden.

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 4)

Die Dienstgrade der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind, und der Kreisfeuerwehrinspektore

Die Dienstgrade richten sich nach der Funktion, die die Feuerwehrangehörigen in der Feuerwehr wahrnehmen. Die Dienstgrade bleiben auch nach Aufgabe der jeweiligen Funktion erhalten. Dienstgradabzeichen werden gesondert geregelt.

Funktion

Dienstgrad (= Bezeichnung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen)

Truppmannanwärter
Truppfrauanwärterin

Feuerwehrmannanwärter
Feuerwehrfrauanwärterin

Truppmann
Truppfrau

Feuerwehrmann
Feuerwehrfrau

Truppmann
Truppfrau

Oberfeuerwehrmann
Oberfeuerwehrfrau

Truppführer
Truppführerin

Hauptfeuerwehrmann
Hauptfeuerwehrfrau



Truppführer, Gerätewart und vergleichbare Funktionen	Löschmeister
Truppführerin, Gerätewartin und vergleichbare Funktionen	Löschmeisterin
Führer eines Trupps als selbständiger taktischer Einheit, Staffel- oder Gruppenführer, Gerätewart und vergleichbare Funktionen	Brandmeister
Führerin eines Trupps als selbständiger taktischer Einheit, Staffel- oder Gruppenführerin, Gerätewartin und vergleichbare Funktionen	Brandmeisterin
Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt	Brandmeister
Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt	Brandmeisterin
Zugführer Zugführerin	Oberbrandmeister Oberbrandmeisterin
Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten Zugs nicht übersteigt	Oberbrandmeister
Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten Zugs nicht übersteigt	Oberbrandmeisterin
Führer von Verbänden Führerin von Verbänden	Hauptbrandmeister Hauptbrandmeisterin



Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen
des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die
gerätebezogene Stärke die Stärke eines
erweiterten Zugs übersteigt

Hauptbrandmeister

Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen
des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die
gerätebezogene Stärke die Stärke eines
erweiterten Zugs übersteigt

Hauptbrandmeisterin

Stellvertretender Wehrleiter
Stellvertretende Wehrleiterin

Wehrleiter
Wehrleiterin

Stellvertretender Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspekteur
Stellvertretende Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspekteurin

Kreisfeuerwehrinspekteur
Kreisfeuerwehrinspekteurin

Stadtfeuerwehrinspekteur
Stadtfeuerwehrinspekteurin